

Konzept Wohnen Phönix

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für alle Geschlechter die männliche Form gewählt.

1. Kontaktpersonen

Administration	Leitung Wohnen
Tamara Sauder Niederlenzer Kirchweg 5 5600 Lenzburg 062 577 70 48 / 062 577 70 47 tamara-sauder@verein-phoenix.ch	Olivier Siebel Niederlenzer Kirchweg 5 B 5600 Lenzburg 062 552 00 38 / 076 831 44 59 Olivier-siebel@verein-phoenix.ch

2. Kurzbeschreibung

Das „**Teilbetreute Wohnen**“ ist für Jugendliche und Erwachsene im Alter von 16-65 Jahren gedacht. Den Klienten wird eine definierte Alltagsbetreuung **über maximal 5 Tage der Woche** angeboten. Diese wird bestmöglich den individuellen Bedürfnissen angepasst.

Sie richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Einzelnen und ist ressourcenorientiert. Im Vordergrund stehen die Förderung der Wohn- und Sozialkompetenzen. Die Begleitung findet in der Wohnung der Klienten und in den Räumen des Vereins Phönix statt.

Menschen, welche aus verschiedenen Gründen ihren Wohnplatz verlieren, erhalten mit dem teilbetreuten Wohnen, bzw. mit Wohnen plus, wieder stabile Wohnverhältnisse. Ist der Wohnbereich gesichert, können auf dieser Basis persönliche Schwierigkeiten in anderen Lebensbereichen wie Berufsausbildung, in der Arbeit, aber auch Fragen der Gesundheit angegangen werden.

3. Angebotsbeschrieb

Das „**Teilbetreute Wohnen**“ bietet die Möglichkeit Eigenverantwortung zu üben und zu übernehmen. Die Klienten lernen mit den vielfältigen Aufgaben, Pflichten und Rollenerwartungen umzugehen. Gemeinsam werden Handlungsstrategien entwickelt und tragfähige Lösungen erarbeitet. Den Klienten wird eine verlässliche, über längere Zeit andauernde, fördernde und fordernde professionelle Beziehung angeboten.

Um die Gemeinschaftsbildung und das soziale Miteinander zu fördern wird wöchentlich eine gemeinsame Aktivität angeboten. Die Teilnahme an diesen Aktivitäten ist für alle Klienten verbindlich.

4. Zielgruppe

Wohnen Phönix steht Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechts, im Alter von 16 bis 65 Jahren, mit einer Verfügung der IV oder aus einer sozialen Notlage heraus, mit einer gesicherten Finanzierung, offen.

5. Ziele

Die Ziele der Klienten werden von der einweisenden Stelle vorgegeben. Wohnen Phönix informiert die Auftraggeber über wichtige Ereignisse und Veränderungen. Zudem finden regelmässig, unter Einbezug aller Beteiligten, Standortbestimmungen statt. Die Zielsetzungen werden besprochen, überprüft und allenfalls angepasst. Spätestens nach einem Jahr und bei Ende der Massnahme erfolgt ein schriftlicher Bericht.

6. Mittel

Wohnen Phönix kann als vorübergehende Hilfe, oder als langfristige Lösung in Anspruch genommen werden und respektiert hauptsächlich die Individualität des Einzelnen.

Das teilbetreute Wohnen umfasst in der Regel 2 – 4 Hausbesuche pro Woche, die an Werktagen zwischen 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Das „**Wohnen plus**“ deckt zudem noch das Wochenende ab, an den beiden Tagen finden Wohnbesuche, zusammen mit gemeinsamen Aktionen der Freizeitgestaltung, statt.

Die Umsetzung erfolgt spezifisch nach Bedarf auch am Feierabend bzw. nach der Arbeitszeit der Klienten. Im teilbetreuten Wohnen werden die Klienten spezifisch bei der Bewältigung des Alltags unterstützt. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in der Haushaltsführung und in allen weiteren lebenspraktischen Bereichen.

Spezifische Unterstützung erfolgt in den Bereichen:

- Haushaltsführung
- Schule, Lehre, Arbeit
- Finanzen, Administration
- Freizeit
- Konflikte, Krisen
- Persönlichkeitsentwicklung

Wohnen Phönix steht in Kontakt mit den einweisenden Stellen, der Schule, dem Lehrbetrieb, der Arbeitsstelle oder der Tagesstruktur, sowie mit allen involvierten Fachstellen, Ärzten, Psychologen usw. In Krisensituationen werden die Hausbesuche bei allen Wohnformen dem Bedürfnis der Klienten entsprechend angepasst. Mitarbeiter des Vereins Phönix sind täglich, durch die üblichen Kommunikationsmittel erreichbar.

Nicht aufgenommen werden können Personen mit akuten psychischen Erkrankungen, unbehandelten Abhängigkeiten, unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung und körperlicher Pflegebedürftigkeit. Eine Medikamentenabgabe durch das Personal ist im teilbetreuten Wohnen nicht eingeschlossen. Die Einnahme von Medikamenten liegt in der Eigenverantwortung der Klienten.

7. Wohnplätze

Es werden maximal 25 Wohnplätze angeboten. Die Klienten leben selbständig in Einzelwohnungen oder in Wohngemeinschaften zu max. 3 Personen. Bei Bedarf unterstützt Wohnen Phönix die Klienten bei der Wohnungssuche und den damit anfallenden Aufgaben (Möbeleinkauf, Einrichtung, Vertrag usw.).

Wer sich die nötigen Wohnkompetenzen angeeignet hat und die Unterstützung von Wohnen Phönix nicht mehr in Anspruch nehmen muss, hat die Möglichkeit sich bei der Liegenschaftsverwaltung für die von Wohnen Phönix gemietete Wohnung zu bewerben und einen eigenen Mietvertrag abzuschliessen.

8. Betreuungsverhältnis/Qualifikation

Die Klienten werden von qualifiziertem Fachpersonal des Vereins Phönix betreut und begleitet. Die Mitarbeitenden verfügen über langjährige Berufserfahrung in unterschiedlichen Einrichtungen, wie Kinder-Jugend-, Erziehungs- und Behinderteninstitutionen sowie in Schulen und Kindertagesstätten.

9. Tarife/Bestimmungen Wohnen Phönix:

Begleitdauer
Unbefristet

Kosten pro Monat „Teilbetreutes Wohnen“

- Individuelle Betreuungszeit, mit direkter Anleitung und Zielsetzung, Mo-Fr:
CHF 2 400.00 pro Monat

Kosten pro Monat „Wohnen plus“

- Individuelle Betreuungszeit, mit direkter Anleitung und Zielsetzung, Samstag und Sonntag inklusive:
CHF 3 600.00 pro Monat

Kosten pro Monat „Begleitetes Wohnen“

Definierte Alltagsbetreuung, Förderung der Wohn- und Sozialkompetenz

2 Besuche pro Woche	CHF 1 400.00 pro Monat
1 Besuch pro Woche	CHF 800.00 pro Monat

Zusatzkosten:

- Mietzins und Kaution
- Sämtliche anfallende Lebensunterhaltungskosten
- Medizinische Versorgung
- Versicherungen

Finanzierung

- Vorliegende Kostengutsprache für Begleitung oder Betreuung der zuständigen Stellen
- Eigene finanzielle Mittel durch den Klienten

10. Aufnahmeverfahren

- Anfrage
- Vorstellungsgespräch
- Eintritt nach erfolgter Kostengutsprache

11. Kündigung/Austrittsverfahren

- Schriftliche Kündigung durch die Bewohnerin oder den Bewohner, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, mit Einschreibebrief oder durch persönliche Übergabe per Ende Monat

12. Vorzeitige Auflösung

- Wünscht die Bewohnerin oder der Bewohner eine vorzeitige Vertragsauflösung, wird die Monatstaxe bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin geschuldet.
- Der Verein Phönix kann den Vertrag jederzeit auflösen, wenn
 - Sich die Bewohnerin oder der Bewohner nicht an die vertragliche Vereinbarung hält
 - Sich die Bewohnerin oder der Bewohner auch nach einer Verwarnung nicht an die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung hält (oder sich nicht in die Hausgemeinschaft integriert)
 - Aus anderen Gründen eine intensivere oder andere Betreuungsform als die angebotene sinnvoller erscheint.

13. Beschwerdeweg

Der nachfolgend aufgezeichnete Beschwerdeweg steht für alle internen Belange offen, die Mitarbeitende und/oder Bewohnerinnen und Bewohner betreffen. Dieser Weg gilt in Ergänzung zu den Fachstellen der Verbände VAHS und INSOS, den öffentlichen Ombuds- und Beratungsstellen, zum staatlichen Rechtsweg.

Beschwerde-Recht

Ein Klient, der sich durch das Verhalten eines Betreuers oder Klienten in seiner Stellung, Würde, Persönlichkeit beeinträchtigt fühlt, hat das Recht Beschwerde zu führen.

Das Recht zur Beschwerde steht jedem Klienten zu, die/der sich in seiner Stellung, Würde, Persönlichkeit durch das Verhalten eines anderen Menschen beeinträchtigt fühlt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn vorgängig eine Aussprache unter den Betroffenen stattgefunden hat, mit dem Ziel, die Angelegenheit endgültig zu klären. Von dieser Bedingung kann in begründeten Fällen ausnahmsweise abgesehen werden.

Beschwerde-Weg

Die Institutionsleitung ist in ihrer Funktion als oberste operative Leitung vom Vorstand des Vereins beauftragt, den Beschwerdeweg zu organisieren und das Beschwerderecht zu garantieren. Betriebsintern übernimmt der Vorstand die Aufgabe der letzten Rekursinstanz, ausser bei

arbeitsrechtlichen Beschwerden. Kommt es in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zu keiner Einigung mit der Institutionsleitung, besteht Zugang zur kantonalen Ombudsstelle oder zum Rechtsweg (missbräuchliche Kündigung).

Bei einer Beschwerde ist diese Reihenfolge (Kaskade) einzuhalten:

1. Aussprache unter den direkt Betroffenen
2. direkt vorgesetzte, resp. nächsthöhere Führungsperson
3. Institutionsleitung
4. Vorstand des Vereins Phönix, z.H. Vorsitzender als Rekursinstanz

Der Klärungsprozess sieht auf jeder Stufe wie folgt aus:

1. Der Beschwerdeführende und der Beschuldigte werden angehört.
2. Wenn ein Gesprächsprozess zu keiner befriedigenden Lösung geführt hat, oder das Vertrauen massiv gestört ist, kann die nächstfolgende Instanz angerufen werden. Diese hat ihrerseits innert maximal 3 Wochen oder im gegenseitigen Einverständnis einen ersten Klärungstermin anzuberaumen.

Die kantonale Ombudsstelle in Aarau ist eine weitere Möglichkeit für Mitarbeitende mit Behinderung (und deren Angehörigen), kostenlose Unterstützung zu finden. Mitarbeitende sind angehalten, auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Adresse: Postfach 3534, 5001 Aarau, Tel. 062 823 11 66

<http://www.ombudsstelle-behinderte-ag.ch/>

Lenzburg, 17.02.2021 jm